



# ZUTEILUNG 2013-2020

## Leitfaden: Glossar und Abkürzungen

## **IMPRESSUM**

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)  
im Umweltbundesamt  
Bismarckplatz 1  
14193 Berlin

Telefon: (0 30) 89 03-50 50  
Telefax: (0 30) 89 03-50 10

Internet: [www.dehst.de](http://www.dehst.de)  
E-mail: [emissionshandel@dehst.de](mailto:emissionshandel@dehst.de)

Stand: 24.10.2011

## GLOSSAR

Zum besseren Verständnis einiger in den verschiedenen Teilen des Leitfadens verwendeter Begriffe werden im Folgendem Definitionen und Erläuterungen gegeben. Soweit im TEHG und der ZuV 2020 abweichende Definitionen zu gleichen Begriffen gegeben werden, sind diese verbindlich.

### Anhang-1-Tätigkeiten

Eine Liste von Tätigkeiten und Schwellenwerten im Anhang 1 des geänderten TEHG, in der festgelegt wird, welche Anlagen im Europäischen Emissionshandelssystem berücksichtigt werden.

### Anlagenbetreiber

Eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über eine Anlage inne hat und die dabei die wirtschaftlichen Risiken trägt.

### Benchmark

siehe „Emissionswert“

### Bestandsanlage

Eine Anlage, die eine oder mehrere der in Anhang 1 des TEHG aufgeführten Tätigkeiten durchführt und der vor dem 01.07.2011 eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt wurde.

### Carbon Leakage (CL)

Verlagerung der Produktion und der damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen in Länder, die keinen oder geringeren Klimaschutzanforderungen unterliegen.

### ETS-Anlage

Eine stationäre technische Einheit, in der eine oder mehrere im Anhang 1 des TEHG verzeichneten Tätigkeiten durchgeführt werden. Eine Anlage im Sinne des Emissionshandels verfügt immer über eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen.

### Einheitliche EU-Zuteilungsregeln

Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27.04.2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates (Abl. L. 130 vom 17.05.2011, S. 1)

### Emissionswert

Ein Emissionswert (engl. „Benchmark“) ist grundsätzlich ein für eine Produktkategorie spezifischer Wert, welcher in Form von Emissionen pro Produkteinheit angegeben wird. Für die Zuteilung der dritten Handelsperiode ist der in Anhang I Spalte 5 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln unter der Bezeichnung „Benchmarkwert“ angegebene Anzahl Berechtigungen pro Produkteinheit relevant.

## Fall-back-Methode

Sofern keine Produkt-Emissionswerte nach Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln definiert sind, kann eine Zuteilung nach den folgenden so genannten Fall-back-Methoden in der nachfolgenden Hierarchie erfolgen:

- Wärme-Emissionswert für zuteilungsfähige messbare Wärme
- Brennstoff-Emissionswert für zuteilungsfähige nicht messbare Wärme
- Prozessemissionen für zuteilungsfähige Prozessemissionen

## Linearer Faktor

Der Faktor wird angewendet für Stromerzeuger und neue Marktteilnehmer zur linearen Reduzierung der jährlichen Zuteilungsmenge.

## Messbare Wärme

Ein über einen Wärmeträger, beispielsweise Dampf, Heißluft, Wasser, Öl, Flüssigmetalle oder Salze, durch Rohre oder Leitungen transportierter Nettowärmefluss, für den ein Wärmemengenzähler installiert wurde oder installiert werden kann.

## Monitoring-Leitlinien

Entscheidung 2007/589/EG der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ABl. L 229 vom 31.08.2007, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 2009/399/EG (ABl. L 103 vom 23.04.2009, S. 10) geändert worden ist; Hinweis: Die Monitoring-Leitlinien gelten bis Ende der 2. Handelsperiode. Die Regelungen werden in der 3. Handelsperiode ersetzt durch die zukünftige Monitoring-Verordnung.

## Monitoring-Verordnung

Diese Verordnung ersetzt in der 3. Handelsperiode die Monitoring Leitlinien der 2. Handelsperiode.

## NACE-Code Rev 1.1

Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften „NACE Rev 1.1“ nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 09.10.1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) geändert worden ist.

## NACE-Code Rev 2

Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft „NACE Rev 2“ nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. Nr. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 09.04.2008, S. 13) geändert worden ist.

## Neuanlagen

Neuanlagen sind alle neuen Marktteilnehmer gemäß Artikel 3 Buchstabe h) erster Spiegelstrich der Richtlinie 2003/87/EG, d. h. Anlagen, die eine oder mehrere der in Anhang 1 des TEHG aufgeführten Tätigkeiten durchführen und denen nach dem 30.06.2011 eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt wurden.

## **Nicht-ETS-Anlage**

Eine stationäre technische Einheit, in der keine der im Anhang 1 des TEHG verzeichneten Tätigkeiten durchgeführt wird.

## **Nicht messbare Wärme**

Jede Wärme mit Ausnahme messbarer Wärme.

## **NIM-Liste**

NIM-Liste bezeichnet eine Liste der europäischen Mitgliedstaaten mit den emissionshandlungspflichtigen Anlagen sowie der vorläufigen Jahresgesamtmenge der den einzelnen Anlagen kostenlos zuzuteilenden Berechtigungen (Einzelstaatliche Umsetzungsmaßnahmen, National Implementation Measures).

## **Privathaushalt**

Gebäude, die überwiegend von Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, oder andere Gebäude, soweit sie von Personen zu Wohnzwecken genutzt werden.

## **Prodcom-Code 2007**

Code gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1165/2007 der Kommission vom 03.09.2007 zur Erstellung der „Prodcom-Liste“ der Industrieprodukte für 2007 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates (ABl. Nr. L 268 vom 12.10.2007, S. 1).

## **Prodcom-Code 2010**

Code gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 163/2010 der Kommission vom 10.09.2010 zur Erstellung der „Prodcom-Liste“ der Industrieprodukte für 2010 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates (ABl. Nr. L 54 vom 04.03.2010, S. 1).

## **Produktionsleistung**

Die vom Hersteller garantierte, maximal mögliche Produktionsmenge eines Zuteilungselements. Sie wird bei der Ermittlung des Datums der Aufnahme des Regelbetriebs bzw. des geänderten Betriebs verwendet und hat dieselbe Einheit wie die Aktivitätsrate. Diese Plangröße hat keinen direkten Einfluss auf die Bestimmung der Zuteilung.

## **Produktionsmenge**

Die Menge erzeugter Produkteinheiten je Jahr, bei den in Anhang I oder II der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln genannten Produkten bezogen auf die dort angegebenen Produktspezifikationen, im Übrigen bezogen auf die jährliche Nettomenge marktfähiger Produkteinheiten.

## **Restgase**

Eine Mischung von Gasen, die unvollständig oxidierten Kohlenstoff als Nebenprodukt aus Prozessen gemäß Artikel 3 Buchstabe h der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln enthält, so dass der chemische Energieinhalt ausreicht, um eigenständig ohne zusätzliche Brennstoffzufuhr zu verbrennen oder im Falle der Vermischung mit Brennstoffen mit höheren Heizwert signifikant zu der gesamten Energiezufuhr beizutragen.

## Sektorübergreifender Korrekturfaktor

Faktor zur Anpassung der Gesamtmenge der kostenlos zugeteilten Zertifikate für Nicht-Stromerzeuger an die maximale Menge der kostenlosen Zuteilung gemäß Art. 10a Abs. 5 der EURL. Dieser Faktor wird von der Europäischen Kommission nach Prüfung der NIM-Listen aller europäischen Mitgliedstaaten ermittelt.

## Stillgelegte Kapazität

Die Differenz zwischen der installierten Anfangskapazität eines Zuteilungselements und der installierten Kapazität dieses Elements nach einer wesentlichen Kapazitätsverringerng.

## Stromerzeuger

Anlage, die nach dem 31.12.2004 Strom erzeugt und an Dritte verkauft hat und in der ausschließlich eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Nummer 1 bis 4 des TEHG durchgeführt wird.

## Verlagerungsrisiko

Auch: CO<sub>2</sub>-Verlagerungsrisiko, Risiko des Carbon-Leakage, siehe ► Carbon-Leakage

## Wesentliche Kapazitätsänderung

Wesentliche Kapazitätserweiterung oder wesentliche Kapazitätsverringerng

## Wesentliche Kapazitätserweiterung

Wesentliche Erhöhung der installierten Anfangskapazität eines Zuteilungselements, bei der folgende Merkmale vorliegen:

- eine oder mehrere bestimmbare physische Änderungen der technischen Konfiguration des Zuteilungselements und seiner Funktionsweise, ausgenommen der bloße Ersatz einer existierenden Produktionslinie, und
- eine Erhöhung
  - der Kapazität des Zuteilungselements um mindestens 10 Prozent gegenüber seiner installierten Anfangskapazität vor der Änderung oder
  - der Aktivitätsrate des von der physischen Änderung im Sinne von Buchstabe a) betroffenen Zuteilungselements in erheblichem Maße, die bei entsprechender Anwendung der für neue Marktteilnehmer geltenden Zuteilungsregel zu einer zusätzlichen Zuteilung von mehr als 50 000 Berechtigungen pro Jahr führen würde, sofern diese Anzahl an Berechtigungen mindestens 5 Prozent der vorläufigen jährlichen Anzahl an zuzuteilenden Berechtigungen für dieses Zuteilungselement vor der Änderung entspricht.

## Wesentliche Kapazitätsverringerng

Eine oder mehrere bestimmbare physische Änderungen in Verbindung mit einer wesentlichen Verringerung der installierten Anfangskapazität eines Zuteilungselements oder seiner Aktivitätsrate in derselben Größenordnung wie eine wesentliche Kapazitätserweiterung.

## Zusätzliche Kapazität

Die Differenz zwischen der installierten Kapazität nach einer wesentlichen Kapazitätserweiterung und der installierten Anfangskapazität eines Zuteilungselements

## Zuständige Behörde

Die zuständige Behörde für das Zuteilungsverfahren in Deutschland ist gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 TEHG das Umweltbundesamt (Deutsche Emissionshandelsstelle).

## **Zuteilungselement**

Zusammenfassung aller Eingangs- und Ausgangsströme und entsprechender Emissionen, die sich auf einen spezifischen Ansatz für die kostenlose Zuteilung beziehen.

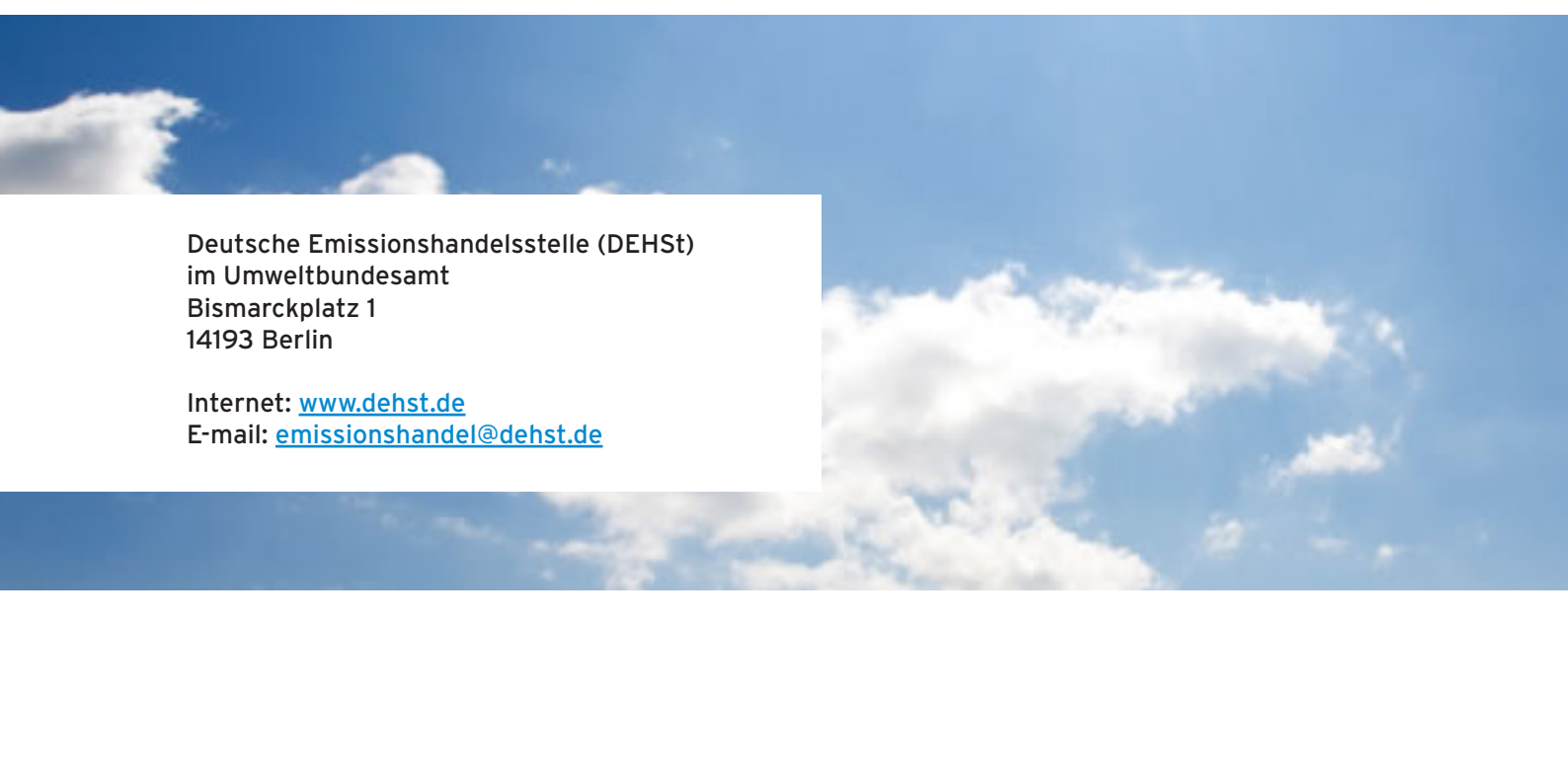
## **Zwischenprodukte**

Zwischenprodukte im Sinne § 9 Abs. 5 ZuV 2020 werden von den Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswerts umfasst und werden zwecks Weiterverarbeitung des Zwischenprodukts zu einem Endprodukt an eine andere Anlage abgegeben, die eine Zuteilung für dieses Endprodukt auf Grundlage eines Produkt-Emissionswerts erhält. Die Anlage, die das Zwischenprodukt herstellt, erhält hierfür keine Zuteilung.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BIP	Bruttoinlandsprodukt
CCS	Abscheidung und Speicherung von CO <sub>2</sub> (Carbon Capture and Storage)
CEMS	kontinuierliche Emissionsüberwachung (Continuous Emission Monitoring System)
CEN	Europäisches Komitee für Normung
CH <sub>4</sub>	Methan
CIM	Einheitliche EU-Zuteilungsregeln (Community wide Implementation Measures)
CL	Carbon Leakage
CLF	Risikofaktor für die Verlagerung von CO <sub>2</sub> -Emissionen
CLF <sub>CL</sub>	Risikofaktor für die Verlagerung von CO <sub>2</sub> -Emissionen für einen Sektor mit CL-Risiko
CLF <sub>Nicht-CL</sub>	Risikofaktor für die Verlagerung von CO <sub>2</sub> -Emissionen für einen Sektor ohne CL-Risiko
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
CO <sub>2</sub> (Ä)	Kohlendioxid-Äquivalente
CWT	CO <sub>2</sub> -gewichtete Tonne, Modell zur Darstellung der Aktivitätsrate von Raffinerieprodukten
EF	Emissionsfaktor
EW	Emissionswert
ETS	Emissionshandelssystem
EU-ETS	Europäisches Emissionshandelssystem
FMS	Formular-Management-System
HAF	Historischer Auslastungsfaktor
HAR	Historische Aktivitätsrate
Hu	Unterer Heizwert
ISO	Internationale Organisation für Normung
KOM	Europäische Kommission
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
MAF	Maßgeblicher Auslastungsfaktor
MAR	Maßgebliche Aktivitätsrate
NIM	Einzelstaatliche Umsetzungsmaßnahmen, siehe NIMs-Liste
P	Produktionsleistung
StAF	Standard-Auslastungsfaktor
THG	Treibhausgase
VPS	Virtuelle Poststelle





Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)  
im Umweltbundesamt  
Bismarckplatz 1  
14193 Berlin

Internet: [www.dehst.de](http://www.dehst.de)

E-mail: [emissionshandel@dehst.de](mailto:emissionshandel@dehst.de)